

663 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (615 der Beilagen): Übereinkommen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.

Das erste Übereinkommen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, allgemein Haager Prozeßübereinkommen genannt, das die Erledigung gerichtlicher Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen, die Befreiung der Angehörigen der Vertragsstaaten, sofern sie in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz haben, von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und — damit im Zusammenhang — die Vollstreckung von Kostenentscheidungen gegen die von der Sicherheitsleistung befreiten Ausländer, ferner die Gleichstellung hinsichtlich des Armenrechtes und einer allfälligen Personalhaft regelt, stammt aus dem Jahre 1896.

Dieses Abkommen wurde in Österreich ratifiziert und unter R.GBl. Nr. 85/1899 verlautbart. In der im Jahre 1905 abgeänderten Fassung wurde es nach Ratifikation im R.GBl. Nr. 60/1909 verlautbart und stand beim Zusammenbruch der Monarchie in Kraft. Gemäß Artikel 238 des Staatsvertrages von Saint Germain war das Abkommen gegenüber den beteiligten alliierten und assoziierten Mächten mit Ausnahme Frankreichs, Portugals und Rumäniens weiter anzuwenden. Mit Kundmachung vom 1. Februar 1922, BGBl. Nr. 68, wurde überdies auf Grund einer von der Regierung der Republik Österreich gegenüber den Vertragsstaaten abgegebenen Erklärung festgestellt, daß die Bestimmungen des Abkommens, und zwar von der Ratifikation durch die ehemalige österreichisch-ungarische Monarchie an, auch gegenüber den nicht zu den alliierten und assoziierten Mächten gehörigen Vertragsstaaten Geltung erlangt haben.

Damit war allerdings nicht die Frage gelöst, ob die Republik Österreich als Signatarstaat des Abkommens anzusehen sei, was von österreichischer Seite mit Rücksicht auf die Ablehnung der Rechtsnachfolge bestritten wurde. Hieraus ergaben sich Schwierigkeiten, als nach dem ersten Weltkrieg neu entstandene Staaten dem Abkommen beitreten wollten, wofür die Zustimmung

der Signatarstaaten erforderlich war. Durch die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 2. September 1930, BGBl. Nr. 274, wurde festgestellt, daß die Gegenseitigkeit in den wesentlichen Belangen des Haager Prozeßübereinkommens gegenüber einer Reihe von Staaten gewährleistet sei, die Frage, ob das Übereinkommen im Verhältnis zwischen Österreich und diesen Staaten in Kraft getreten ist und diese zu seiner Einhaltung gegenüber Österreich verpflichtet waren, wurde dadurch aber nicht vollständig gelöst.

Nach Beendigung des zweiten Weltkrieges ergaben sich neue Probleme hinsichtlich der Anwendbarkeit des Übereinkommens zwischen Österreich und verschiedenen Staaten. Es wurde die Wiederanwendbarkeit des Übereinkommens im Verhältnis zu der Mehrzahl der Vertragsstaaten einverständlich festgestellt, im Verhältnis zu einigen dieser Staaten konnte die Frage der Weitergeltung des Übereinkommens bisher nicht geklärt werden.

Nunmehr wurde von der Siebenten Tagung der Haager Privatrechtskonferenz auf Grund von Vorarbeiten eine Neufassung des Abkommens ausgearbeitet, die einige Ergänzungen und auf Grund der gemachten Erfahrungen für erforderlich gehaltene Verbesserungen enthält.

Das Übereinkommen ist auch in einigen Bestimmungen gesetzesändernden Charakters und bedarf daher für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates.

Der Justizausschuß hat das vorliegende Übereinkommen in der Sitzung vom 30. November 1955 in Verhandlung gezogen und einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle dem Übereinkommen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (615 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 30. November 1955.

Dr. Neugebauer,
Berichterstatte.

Dr. Toncic,
Obmann.